

Soll die Meinungsfreiheit wirklich eingeschränkt werden?



National- und Ständerat haben in der Wintersession 2018 beschlossen, die Rassismusstrafnorm um den Begriff der «sexuellen Orientierung» zu erweitern. Ein überparteiliches Komitee hat gegen dieses gefährliche «Zensurgesetz» das Referendum ergriffen. Jede Unterschrift zählt!

Seit ihrer Einführung 1995 ist die Rassismusstrafnorm höchst umstritten – gerade auch, weil sie naturgemäss von politischer Natur ist. Diese Problematik verschärft sich weiter, wenn die «Rassendiskriminierung» neu auch den schwammigen Begriff der «sexuellen Orientierung» umfasst. Stellt die sexuelle Einstellung tatsächlich ein (der Rasse vergleichbares) beständiges Merkmal einer Person dar? Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Forderung wohl als Nächstes kommt. Alle Menschen mit bestimmten Merkmalen, und seien sie noch so subjektiv eingefärbt, könnten schliesslich Rechtsansprüche auf einen Diskriminierungsschutz anmelden – etwa, wer eine bestimmte Sprache spricht, einer bestimmten Altersgruppe angehört oder eine bestimmte Haarfarbe hat.

Immer neue Forderungen

Dass die Forderung im Raum steht, auch Diskriminierung aufgrund der gefühlten Geschlechtsidentität (sogenannte «Transgender» oder «Menschen eines dritten Geschlechts») rechtlich zu verankern, ist bekannt. Dieser Begriff würde völlig unklare Parameter umfassen, da sogenannte Transgender ihre Identität über ihre Gefühle definieren, die im Widerspruch stehen zu ihrem objektiv feststellbaren biologischen Geschlecht. Das Recht würde sich so komplett vom

Realitätsprinzip verabschieden – die Büchse der Pandora wäre geöffnet.

Zusätzliche Gesetze, die vor Diskriminierung schützen, sind schlicht unnötig. Denn wer Menschen in öffentlichen Auseinandersetzungen aufgrund bestimmter Merkmale beleidigt oder herabwürdigt, begibt sich schon heute ins Abseits und erntet gesellschaftliche Ächtung. Hass und Diskriminierung sind in der Schweiz äusserst verpönt. Um sich gegen Ehrverletzung, Beschimpfung, Drohung, üble Nachrede oder Verleumdung zu wehren, bietet das Strafgesetz zudem schon heute solide rechtliche Grundlagen (Art. 173 ff. StGB).

Nicht absehbare Folgen

Auf dem Papier stellt die Rassismusstrafnorm öffentlich geäusserte «Hassreden» unter Strafe. In Tat und Wahrheit, das zeigten die letzten bald 25 Jahre, ist deren Gültigkeitsgebiet stark dehnbar. Auch was die sogenannte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung betrifft, weiss heute noch niemand genau, welche Meinungsäusserungen die Richter dereinst konkret als «diskriminierend» auslegen werden. Ist die Gesetzeserweiterung in letzter Konsequenz nicht ein schwerwiegender Angriff auf Menschen, welche der Genderideologie und den Forderungen der Homosexuellenverbände auf der Basis christlicher Ethik öffentlich ent-

gegentreten? Sollen künftig alle Gruppen verboten werden, die aus religiöser Überzeugung nicht der Meinung sind, dass Homosexualität «völlig normal» sei? Dürfen ab sofort biblische Aussagen nicht mehr zitiert oder gelehrt werden? Wollen Politik und Gruppierungen aus nicht bekannten Organisationen die offene Verkündung der biblischen Wahrheiten verbieten und aus dem Weg räumen?

Bekennende Christen im Visier?

Dass mit der christlichen Glaubenslehre begründete Kritik an Homosexualität künftig durchaus rechtliche Folgen haben könnte, zeigt die Diskussion über Äusserungen des Bischofs von Chur, Dr. Vitus Huonder von 2015. Für das öffentliche Zitieren einer Bibelstelle fordern Lobbyverbände schon heute die Verurteilung Huonders. Das Verlesen einer Bibelstelle mit grundlegenden Aussagen zur Ehe von Mann und Frau könnte umgehend angefeindet und sogar vor Gericht gebracht werden. Beispiele aus anderen Ländern, welche Strafnormen gegen die «Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» bereits kennen, lehren uns, welche Rechtsverdrehung da auf uns zukommen könnte. Damit werden auch in der Schweiz Fälle denkbar wie jener eines Bäckers in den USA, der sich einem jahrelangen

Rechtsstreit ausgesetzt sah, weil er sich – er lehnt die «Ehe für alle» ab – weigerte, für ein gleichgeschlechtliches Paar eine Hochzeitstorte anzufertigen. Er wurde in seiner geschäftlichen Existenz bedroht und musste die Hälfte seines Personals entlassen.

Andererseits wurden die Mitglieder des Referendumskomitees von Mitgliedern einer gleichgeschlechtlich radikalen Organisation pauschal als «reaktionäre Affen» bezeichnet. Die angebliche Toleranz zeigt da ihr wahres Gesicht und lässt uns aufhorchen.

Höchst ungewisse Entwicklung

Es gibt weitere konkrete Alltagsbeispiele, die aufzeigen, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit gläubiger Christen

eingeschränkt werden könnte. Die Anhaltspunkte liegen auf der Hand, dass künftig strafbar werden könnte, wer Kinder selber aufklärt, die Ehe von Mann und Frau als wunderbares Geschenk bezeichnet und erwähnt, dass gleichgeschlechtliche Kontakte in der Bibel als Sünde und als Gräuel vor Gott bezeichnet werden. Was, wenn ein christliches IVCG-Hotel Doppelzimmer nur an verheiratete heterosexuelle Paare vermieten will? Was sind die Folgen, wenn Ärzte Menschen therapeutische Hilfe anbieten, die ihre sexuelle Orientierung als konflikthaft erleben? Womit muss eine christliche Privatschule rechnen, wenn aus Gewissensgründen keine LGBT-Bewerber (lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-Menschen) aufgenommen werden?

Oder noch weiter, wenn ein christliches Studentenhaus keine Zimmer an Studenten vergibt, die ihre Homosexualität offen leben wollen? In der Bibel werden wir ganz offen über das Zusammenleben von Man und Frau orientiert. Nebst dieser Orientierung stellt uns die Heilige Schrift auch den Segen Gottes vor und zeigt den Weg der Erlösung und Befreiung auf.

Ganz klar: Schwule und Lesben sind gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft. Sie haben es nicht nötig, per Gesetz zur schwachen und schützenswerten Minderheit degradiert zu werden.

Unterstützen Sie deshalb bitte das Referendum «Nein zu diesem Zensurgesetz!». Unterschriftenbogen erhalten Sie kostenlos per E-Mail (info@zensurgesetz-nein.ch) oder Telefon (033 222 36 37).



 Hans Moser